

Sächsische Vorgriffsregelung zu den anvisierten bundesgesetzlichen Änderungen zu Arbeitsmarktzugang und Aufenthaltsperspektive für geduldete Menschen

Eine gemeinsame Stellungnahme des Diakonischen Werks der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen e.V., des Caritasverbands für das Bistum Dresden-Meißen e.V., der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Sachsen e.V., des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Landesverband Sachsen, des Deutschen Gewerkschaftsbundes Bezirk Sachsen, Arbeit und Leben e.V., RESQUE 2.0, sowie des Sächsischen Flüchtlingsrates e.V. mit dem von ihm koordinierten Projekt RESQUE continued zur Vorgriffsregelung bzgl. der anvisierten bundesgesetzlichen Änderungen zu Arbeitsmarktzugang und Aufenthaltsperspektive für Menschen mit Duldung.

Zum Stichtag 31.12.2021 lebten in Sachsen 11.423 Personen mit Duldung.¹ Es ist davon auszugehen, dass damals mindestens die Hälfte dieser Personen schon über 4 Jahre in Deutschland lebte². In der Regel sind sie längst angekommen: Sie sichern ihren Lebensunterhalt durch Beteiligung am sächsischen Arbeitsmarkt, lassen sich qualifizieren und decken den Fachkräftebedarf der sächsischen Wirtschaft mit ab. Sie gründen Familien und haben Kinder, die in sächsischen Schulgemeinschaften eine natürliche Zugehörigkeit finden, sie engagieren sich im sächsischen Vereinsleben und bilden Freundschaften in ihren Nachbarschaften. So sind sie Teil unserer Gesellschaft geworden.

Eine Duldung bedeutet grundlegend, dass eine Bleibeperspektive in Deutschland nicht vorgesehen ist. In den letzten Jahren wurden immer wieder gut integrierte Menschen mit Duldung durch abrupte und teils menschenunwürdige Abschiebungen aus ihrem Leben in Sachsen gerissen. Zudem wurde 2019 noch die sog. „Duldung light“³ eingeführt, die ausschließlich soziale Exklusion durch Beschäftigungsverbot, Leistungskürzung und räumliche Beschränkung fördert. Der Status einer Duldung verordnet gut integrierten Menschen – und im Anschluss Kolleg:innen, Arbeitgeber:innen, Nachbarn und Freund:innen – eine permanente Angst um Teilhabe und Zukunft.

Im Koalitionsvertrag der Bundesregierungsparteien SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP wird ein Paradigmenwechsel der Integrationsmöglichkeit und Aufenthaltsperspektive von Menschen mit Duldung angekündigt. Zentrale Hürden für die berufliche und gesellschaftliche Partizipation sollen beseitigt und neue Perspektiven innerhalb des Aufenthaltsrechts geschaffen werden:

- Es soll ein „Chancen-Aufenthaltsrecht“ eingeführt werden, das die bisherige Praxis der Kettenduldungen und ihre negativen Auswirkungen beenden soll. Menschen, die am 01. Januar 2022 seit fünf Jahren in Deutschland leben, nicht straffällig geworden sind und sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen, sollen eine einjährige Aufenthaltserlaubnis auf Probe erhalten können, um in dieser Zeit die übrigen Voraussetzungen für ein Bleiberecht zu erfüllen (insbesondere Lebensunterhaltssicherung und Identitätsnachweis).

¹ SLT-Drucksache 7/8697

² Zum Stichtag 30.06.2021 lebten 132.187 Geduldete (ca. 55%) schon länger als 4 Jahre in der Bundesrepublik (BT-Drucksache 19/32579).

³ § 60b AufenthG

- Für geduldete Jugendliche und Erwachsene, die bereits gut integriert sind, ist zudem beabsichtigt, die Mindestaufenthaltszeiten für ein Bleiberecht zu verkürzen⁴.
- Es soll die „Duldung light“ abgeschafft sowie asyl- und aufenthaltsrechtliche Arbeitsverbote für bereits hier lebende Asylbewerber:innen und Geduldete aufgehoben werden.

Zur Umsetzung dieser Vorhaben bedarf es einer Änderung des Aufenthaltsgesetzes. Dies wird voraussichtlich einige Zeit in Anspruch nehmen. **Deshalb sollte es dringend Vorgriffsregelungen für Personen geben, die voraussichtlich von den angekündigten Gesetzesänderungen profitieren werden.** Schon haben andere Bundesländer derartige Hinweise erlassen⁵. Mit entsprechenden Vorgriffsregelungen übernehme der Freistaat Sachsen vorausschauend und unter Beachtung der aktuellen Rechtslage Verantwortung für jene Menschen, denen die geplanten Neuregelungen eine ernsthafte Aufenthaltsperspektive bieten.

Die unterzeichnenden Organisationen fordern von der Sächsischen Staatsregierung dringend eine Vorgriffsregelung zu Arbeitsmarktzugang und Aufenthaltsperspektive für Menschen mit Duldung. Die Vorgriffsregelung soll die folgenden Punkte umfassen:

- **Von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen absehen bei Ausreisepflichtigen, denen durch die anvisierten Bundesgesetzesänderungen eine realistische Aufenthaltsperspektive eröffnet wird**
- **Die Erteilung von Duldungen gem. § 60b AufenthG (sog. "Duldung light") einstellen**
- **Die Erteilung asyl- und aufenthaltsrechtlicher Arbeitsverbote an bereits hier lebende Asylbewerber:innen und Geduldete einstellen**



Kontakt: Dr. Kristian Garthus-Niegel (Sächsischer Flüchtlingsrat e.V., Projektkoordinator RESQUE continued),
Tel.: 0351 - 796 651 57 / Email: garthus-niegel@sfrev.de

⁴ Vgl. §§ 25a und b AufenthG

⁵ Rheinland-Pfalz; Schleswig-Holstein; Thüringen